

# **VEREINSSATZUNG**

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

*Der Verein führt künftig den Namen „Kanturo-Hilfe e. V.“*

*Sitz des Vereins ist Oldenburg (Oldenburg).*

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

*Die Aufgaben des Vereins liegen in der Vermittlung von Bildung und der Sicherung der regelmäßigen Versorgung von Kindern in Entwicklungsländern, - insbesondere mit Trinkwasser, Energie, Schulessen und sanitären Anlagen. Daneben sollen Spenden für die Instandsetzung und den Bau von Einrichtungen zur Bildung (Schulen), Unterbringung in Internaten, Förderung und Pflege dieser Kinder und Ausstattung von Gesundheitseinrichtungen eingeworben werden. Gefördert werden auch die Ausbildung der Schulabgänger und die Entwicklung der dörflichen Gemeinschaften.*

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.*

*Die Mittel des Vereins dürfen nur für den angegebenen und satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Spenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

### **§ 3 - Organe des Vereins**

*Die Organe des Vereins sind*

- (1) die Mitgliederversammlung*
- (2) der Vorstand*

### **§ 4 - Mitglieder**

*Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.*

*Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und Namen und Anschrift des Antragstellers beinhalten. Für Minderjährige muss ein gesondertes Formular für den Antrag auf Mitgliedschaft ausgefüllt werden, welches die Unterschriften der Erziehungsberechtigten vorsieht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.*

*Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder seine Zwecke verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernannt werden. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.*

*Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann durch bindenden Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere, wenn das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.*

*Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder bleiben in den ersten Lebensjahren bis zum zwölften Geburtstag ohne Stimmrecht als beratende Mitglieder beitragsfrei. Ab dem zwölften Geburtstag wird – bei vollem Stimmrecht – ein geringerer Beitrag von nur 50 % der Mitgliedsbeiträge erhoben. Mit der Volljährigkeit wird dann der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.*

## **§ 5 – Mitgliederversammlung**

*Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem der Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einberufen.*

*Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder.*

*In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail vorzulegen.*

*Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.*

*Der Vorstand hat jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich oder per E-Mail beantragt. Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen.*

## **§ 6 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

*Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:*

- *die Entwicklung von Leitlinien für die inhaltliche Arbeit des Vereins*
- *Unterstützung und Kontrolle der satzungsgemäßen Aktivitäten des Vereins*
- *Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands*
- *Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes*
- *Satzungsänderung und Auflösung des Vereins*
- *Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge*

## **§ 7 – Vorstand**

*Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der*

- *Vorstandsvorsitzenden*
- *und drei Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden*
- *und dem/der Schatzmeister/in.*

*Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.*

*Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.*

*Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.*

## **§ 8 - Aufgaben des Vorstandes**

*Dem Vorstand obliegt*

- *die Geschäftsführung des Vereins*
- *die Einladung der Mitgliederversammlung*
- *die Erstellung des Rechenschaftsberichtes*
- *die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
- *die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern*

*Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.*

## **§ 9 – Kassenprüfung**

*Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören zu Kassenprüfer\*innen.*

*Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, Belege und Konten sowie die Haushaltsführung einmal im Geschäftsjahr so zu prüfen, dass vor jeder Mitgliederversammlung rechtzeitig ein Prüfbericht erstellt und an die Mitglieder per E-Mail verteilt werden kann. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse und der Haushaltsführung ist durch die Kassenprüfer\*innen in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes zu beantragen.*

## **§ 10 – Satzungsänderung**

*Ein Antrag auf Satzungsänderung kann sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern eingebracht werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.*

## **§ 11 - Haftung des Vereins**

*Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.*

*Eine persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern ist ausgeschlossen.*

## **§ 12 - Auflösung des Vereins**

*Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).*

*Eventuelles Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V.; Friedrich-Ebert-Str. 1; 53173 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für Bildungszwecke von Kindern in Westafrika zu verwenden hat.*

### **§ 13 - Erfüllungsort und Gerichtsstand**

*Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten des Vereins ist Oldenburg (Oldenburg).*

*Die Originalfassung der Satzung wurde am 26.03.2016 in der Gründungsversammlung in Oldenburg genehmigt. Die Satzung wurde am 15.04.2017 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung geändert und neu gefasst.*

*Oldenburg, den 22. April 2017*

*Für den Vorstand der Kanturo Hilfe*

*Margret Fehrlage*

*Stellvertretende Vorsitzende*

*Klaus H. Fehrlage*

*Schatzmeister*